

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



1. Nachtrag zum

**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/BAM/0251/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)  
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

**1. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24.07.1991, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See vom 26.11.1993 (BGBl. I, S. 1980)  
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch (Amdt 26-91) - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 13.04.1993 (BGBl. I, S. 448)  
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 - ,
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 05.05.1993 (BGBl. I, S. 678)  
- insbesondere § 6 und Anhang VI -

**2. Antragsteller**

Fritz Schäfer GmbH  
Fritz-Schäfer-Straße 20

D - 57289 Neunkirchen/Siegerland

**3. Hersteller**

Fritz Schäfer GmbH  
Fritz-Schäfer-Straße 20

D - 57289 Neunkirchen/Siegerland

#### 4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : IBC 450; 800; 1000 IBC 450; 800; 1000(alt)  
Grundmaße : 1230 mm x 1030 mm 1220 mm x 1020 mm  
Höhe : 1020; 1405; 1650 mm 1080; 1465; 1710 mm  
Fassungsvermögen : 450 l; 880 l ; 1100 l  
höchstzulässige  
Bruttomasse : 804; 1433; 1756 kg 835; 1464; 1787 kg  
Werkstoff des  
Packmittelkörpers: 1.4301 (DIN 17441)

#### Zeichnungen des Antragstellers

20-4447 d	vom	17.12.1993	(Zusammenstellung)
20-4447 c	vom	21.12.1993	(Zusammenstellung - alt)
20-4330 Bl.1f	vom	13.12.1993	(Tank)
20-4330 Bl.2c	vom	23.06.1992	(Tank)
20-4585 Bl.1a	vom	21.01.1994	(Tank - alt)
20-4585 Bl.2a	vom	21.01.1994	(Tank - alt)
67-1632-01	vom	04.03.1992	(Si-Ventil)
20-4516 a	vom	22.11.1993	(Deckel $\varnothing$ 400)
20-4575	vom	26.11.1993	(Deckel $\varnothing$ 400 - alt)
20-4334 f	vom	25.06.1992	(Ablaufstutzen)
20-4553 Bl.1	vom	07.10.1993	(Stapelgestell)
20-4553 Bl.2	vom	18.09.1993	(Stapelgestell)
20-4329 Bl.1f	vom	09.02.1993	(Stapelgestell - alt)
20-4329 Bl.2e	vom	23.06.1992	(Stapelgestell - alt)
20-4329 Bl.3e	vom	23.06.1992	(Stapelgestell - alt)
SK-0709	vom	11.02.1993	(Fuß)
SK-0682-3	vom	20.08.1992	(Tankschild)

#### 5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr. 74816P der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17.12.1993, Bau- und Bauartprüfung am IBC 1000
- Prüfbericht Nr. PDS/as/G-93.224/1656 des BELGIAN PACKAGING INSTITUTE vom 20.12.1993, Bau- und Bauartprüfung am IBC 450 (alt)

- Prüfbericht Nr. PDS/as/G-93.225/1657 des BELGIAN PACKAGING INSTITUTE vom 20.12.1993, Bau- und Bauartprüfung am IBC 1000 (alt)
- Bescheinigung des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V., Niederlassung Siegen, vom 23.09.1992 über die Bau- und Dichtheitsprüfung am IBC 800 (alt)

## 6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o. g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

## 7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

### IBC 450



31A/Y/.. .. /D/SSI/BAM 0251/4618/804

### IBC 800



31A/Y/.. .. /D/SSI/BAM 0251/4618/1433

### IBC 1000



31A/Y/.. .. /D/SSI/BAM 0251/4618/1756

### IBC 450 (alt)



31A/Y/.. .. /D/SSI/BAM 0251/4618/835

### IBC 800 (alt)



31A/Y/.. .. /D/SSI/BAM 0251/4618/1464

IBC 1000 (alt)



31A/Y/..../D/SSI/BAM 0251/4618/1787

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.2.9 enthält.

### 8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von 1,4 kg/l nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa (1.1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1.3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.

8.7 Bis zur endgültigen Festlegung fertigungsüberwachender Maßnahmen (Qualitätssicherung Rn 1601(1)/3601(1) sowie IMDG-Code deutsch Abschn.26.1.4.1) ist das vorgelegte Qualitätssicherungsprogramm einzuhalten und die Protokolle über die regelmäßig durchgeführten Prüfungen zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### 9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 31.01.1994

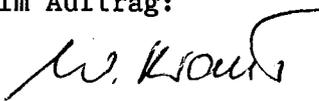
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13  
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:

  
Dipl.-Ing. S. Schubert

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. S. Schubert

Anlage: Rechtsmittelbelehrung  
(Diese Zulassung besteht aus 5 Seiten)